

**Richtlinien
Einzelbetriebliches Förderungsprogramm
Landwirtschaft
(RL-EFP)**

vom 20. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

Teil I

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
6. Sonderbestimmungen
7. Mitwirkung eines Betreuers
8. Behandlung der Förderungsmittel

Teil II

Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID)

9. Zweck der Förderung
10. Gegenstand der Förderung
11. Zuwendungsempfänger
12. Zuwendungsvoraussetzungen
13. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Teil III

Allgemeine Bestimmungen

14. Prosperitätsgrenze
15. Zweckbindungsfrist
16. Publizität
17. Evaluierung
18. Verfahrensbestimmungen
19. Kontrollen und Sanktionen
20. Allgemeine Grundsätze

Anlagen

- Anlage 1: Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Teil I, Nr. 2.1 e
- Anlage 2: Übernahme von Bürgschaften
- Anlage 3: Betreuungsaufgaben gemäß Teil I, Nr. 7.1
- Anlage 4: GV-Umrechnungsschlüssel
- Anlage 5: Maschinen und Geräte zur Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Vorbemerkung

Zur Umsetzung von

- Artikel 17 sowie Artikel 35 und Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-Verordnung) (Abl. L 347), sowie
- der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (Abl. L 227),
- der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (Abl. L 227),
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (Abl. L 347) und aufgrund von
- § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" i.d.F. vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934),
werden unter Beachtung der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) beschlossenen Förderungsgrundsätze nachstehende Richtlinien erlassen.

Die Förderung der Primärproduktion sowie der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist auf der Grundlage der Nationalen Rahmenregelung für die Bundesrepublik Deutschland¹ sowie des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014-2020 (EPLR Hessen)² genehmigt.

Die bis zum 31. Dezember 2019 befristete und mit rein nationalen Mitteln außerhalb des EPLR Hessen finanzierte Förderung von Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft ist auf der Grundlage der beihilferechtlichen Anmeldung des GAK-Rahmenplans genehmigt.

Begriffsbestimmungen

- a) Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis zu verstehen, dass im Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genannt ist.
- b) Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen entsprechen der Definition im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung).
- c) Kooperationen im Rahmen der Agrarinvestitionsförderung und der Investitionen zur Diversifizierung sind Zusammenschlüsse
 - im Sinne von Art. 17 Abs. 3 ELER-Verordnung von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben („kollektive Investitionen“)
 - im Sinne von Art. 35 ELER-Verordnung von Landwirten oder Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, die mit weiteren Landwirten und Einrichtungen zusammenarbeiten. Die Organisationen und Einrichtungen der Land- und Ernährungswirtschaft müssen überwiegend von Mitgliedern aus land- und ernährungswirtschaftlichen Unternehmen getragen werden und auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeiten.

¹ DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION vom 12.12.2014 zur Genehmigung der nationalen Rahmenregelung Deutschlands CCI2014DE06RDNF001 [C(2014) 9894]

² DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION vom 13.2.2015 zur Genehmigung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Hessen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums CCI 2014DE06RDRP010 [C(2015) 851]

Diese Zusammenarbeit bezieht sich vor allem auf Investitionen.

- d) Operationelle Gruppen (OG) gemäß Art. 56 der ELER-Verordnung sind Teil der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP Agri). Sie werden von Landwirten und/oder Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung in Verbindung mit anderen Interessengruppen, wie z. B. Forschern und Beratern, gegründet mit dem Ziel, innovative Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien zu entwickeln, durchzuführen und zu begleiten.
- e) Anhang I-Erzeugnisse sind die in Anhang I zu Artikel 38 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten Erzeugnisse.
- f) Junglandwirt ist eine Person, die zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre alt ist, über eine ausreichende Qualifikation verfügt und sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Landwirt niederlässt.

Teil I

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

1. Zweck der Förderung

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden, die zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten und Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, die

- a) die Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-Verordnung), sowie für die Primärproduktion die Anforderungen des Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung)³ und für die Verarbeitung und Vermarktung die Anforderungen des Artikel 17 der Agrarfreistellungsverordnung erfüllen,
- b) der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang I-Erzeugnissen dienen und
- c) durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der unter 1. genannten Verwendungszwecke dienen.

Darüber hinaus sind besondere Anforderungen

- d) in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz und zusätzlich
- e) im Falle von Stallbauinvestitionen im Bereich Tierschutz entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 zu erfüllen.

³ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).

Die besonderen Anforderungen

- des Verbraucherschutzes werden erfüllt, wenn die Herstellung der Produkte nach den Anforderungen eines anerkannten Lebensmittelqualitätsprogramms nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-Verordnung) oder im Rahmen der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten erfolgt,
- des Umwelt- und Klimaschutzes sind in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes (z. B. von Wasser und/oder Energie) oder durch eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen nachzuweisen,

Informationen zu den besonderen Anforderungen werden den Antragsberechtigten im Rahmen des jeweils gültigen „Merkblatts zum Förderantrag für das Einzelbetriebliche Förderungsprogramm (EFP)“ zur Verfügung gestellt.

2.2 **Förderungsfähiges Investitionsvolumen**

Bemessungsgrundlage der Förderung von Investitionen sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes,
- Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen. Diese Vorhaben können befristet bis zum 31. Dezember 2019 gefördert werden.⁴
- allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind.

2.3 **Eingeschränkte Förderung**

2.3.1 **Beachtung betrieblicher Referenzmengen**

Investitionen in Bereichen mit betrieblichen Referenzmengen sind nur im Rahmen dieser Referenzmengen förderbar.⁵

Der Nachweis der betrieblichen Referenzmenge ist spätestens bei Vorlage des Verwendungsnachweises zu erbringen.

⁴ Die förderfähigen Maschinen und Geräte sind in Anlage 5 aufgeführt.

⁵ Quelle: Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020, Teil II, Kapitel 1, Nr. 1.1.1, Randnummer 134 (ABl. C 204 vom 01.07.2014, S. 1)

2.3.2 Begrenzung der Tierplätze bei Investitionen in die Tierhaltung

Investitionen in bauliche und technische Anlagen der Tierhaltung sind zuwendungsfähig, sofern die vorhandenen und geplanten Tierplätze im antragstellenden Unternehmen die im jeweils gültigen „Merkblatt zum Förderantrag für das Einzelbetriebliche Förderungsprogramm (EFP)“ festgelegte Anzahl an Tierplätzen für die dort aufgeführten Tierarten nicht überschreiten.

Bei der Ermittlung der vorhandenen Tierplätze sind sowohl die Tierplätze zu Grunde zu legen, die im antragstellenden Unternehmen vorhanden sind, als auch die Tierplätze von Unternehmen, an denen das antragstellende Unternehmen oder dessen Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber oder Gesellschafterin/Gesellschafter oder deren Ehe-/Lebenspartner/in⁶ beteiligt sind. Bei Unternehmensteilungen innerhalb der letzten beiden Jahre vor der Antragstellung sind bei der Ermittlung der vorhandenen Tierplätze die vor der Teilung vorhandenen Tierplätze zu Grunde zu legen.

Hält das Unternehmen verschiedene Tierarten, sind diese anteilig, gemessen an der jeweiligen Obergrenze, zu berücksichtigen.

2.3.3 Flächenbindung der Tierhaltung

Der Tierbesatz des landwirtschaftlichen Unternehmens darf nach Durchführung der Investition den im jeweils gültigen „Merkblatt zum Förderantrag für das Einzelbetriebliche Förderungsprogramm (EFP)“ festgelegten Wert an Großvieheinheiten je Hektar selbst bewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht überschreiten. Die Berechnung der Großvieheinheiten erfolgt nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage 4.

Der Nachweis ist anhand des Investitionskonzeptes und ggf. anhand von ergänzenden Erläuterungen zu erbringen.

Sofern der vorgenannte Wert an Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche überschritten wird, kann ausnahmsweise anhand von Dungabnahmeverträgen dargestellt werden, dass der Dunganfall entsprechend verwertet werden kann. Darüber hinausgehende Vorgaben des landwirtschaftlichen Fachrechts bleiben unberührt.

2.3.4 Investitionen in Bewässerungsanlagen

Investitionen in Bewässerungsanlagen sind förderfähig, wenn eine Wassereinsparung von mindestens 25 Prozent erreicht wird. Die Vorgaben von Artikel 14 Abs. 6 Buchstabe f) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) sind einzuhalten.

Bei der Erstananschaffung kann nur wassersparende Technik gefördert werden.⁷ Die zuständige Landesbehörde prüft, ob für das Gebiet, in dem die Investition getätigt werden soll eine weitere Genehmigung zur Wasserextraktion erteilt werden kann (dies beinhaltet auch eine Umweltanalyse).

Ab dem 1. Januar 2017 sind Investitionen in Bewässerungsanlagen darüber hinaus nur förderfähig, wenn auch die Vorgaben von Artikel 14 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) erfüllt sind.

⁶ Lebenspartner/innen im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) in der jeweils gültigen Fassung

⁷ Die Vorgaben des Art. 46 ELER-Verordnung sind zu beachten.

2.3.5 **Betreuung**

Die Gebühren für die Betreuung von Investitionsvorhaben sind bei einem förderfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100.000 Euro förderungsfähig.

2.4 **Förderausschluss**

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Landankauf
- b) der Erwerb von Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, es sei denn, sie dienen der Anlage von Dauerkulturen, sowie die Anpflanzung einjähriger Kulturen, Entwässerungsarbeiten und Ersatzinvestitionen,
- c) Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft, mit Ausnahme der in Nr. 2.2 genannten Maschinen und Geräte,
- d) laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- e) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- f) Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude,
- g) Maschinen- und Erntelagerhallen mit Ausnahme klimatisierter Lagerräume für Obst-, Gemüse und sonstige Sonderkulturen, wenn sie die im „Merkblatt zum Förderantrag für das Einzelbetriebliche Förderungsprogramm (EFP)“ besonderen Anforderungen an den Ressourcenschutz erfüllen,
- h) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können,
- i) Investitionen in die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen,
- j) Investitionen in den Bereichen Aquakultur und Binnenfischerei
- k) Investitionen zur Erfüllung geltender EU-Normen,
- l) Vorhaben, deren Förderung zu einem Verstoß gegen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013⁸ festgelegte Verbote und Beschränkungen führen würde.

3. **Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Agrarfreistellungsverordnung, unbeschadet der gewählten Rechtsform, wenn

entweder

- deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 Prozent Umsatzerlöse) darin besteht, durch mit Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
- die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird.

oder

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) 1234/2007.

- das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Als Tierhaltung im Sinne des 1. Tirets gelten auch die Imkerei sowie die Wanderschäferi.

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt

oder

- die sich im Sinne von Artikel 2 Nr. 14 der Agrarfreistellungsverordnung und unter Berücksichtigung der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“⁹ in der jeweils geltenden Fassung in Schwierigkeiten befinden

oder

- die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben

oder

- deren Inhaber Bezieher von Landwirtschaftlichem Altersgeld oder von vergleichbaren gesetzlichen Altersrenten und Pensionen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Anforderungen

Der Zuwendungsempfänger hat

- vor Beginn der Maßnahme einen schriftlichen Antrag auf Gewährung der Beihilfe zu stellen. Der Antrag muss insbesondere folgende Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens einschließlich seines voraussichtlichen Beginns und Abschlusses, Standort und voraussichtliche Ausgaben des Vorhabens sowie Zuwendungsart nach Nr. 5.1,
- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,
- grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens 2 Jahre vorzulegen,
- eine Buchführung für mindestens 10 Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an fortzuführen, die dem BMEL-Jahresabschluss entspricht und
- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Vorhaben zu erbringen.
- Im Falle von Kooperationen ist der Kooperationsvertrag und bei Kooperationen gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-Verordnung) bzw. OG zusätzlich der Geschäfts- bzw. Aktionsplan sowie sonstige Unterlagen, die die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen, vorzulegen.

Aus der Vorwegbuchführung soll sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lassen. Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Ver-

⁹ Amtsblatt der EU Nr. C 249 S. 01 vom 31. Juli 2014

besserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auf Grund der durchzuführenden Vorhaben zulassen.

Bezüglich der Buchführung kann anstelle des BMEL-Jahresabschlusses in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten von den Bewilligungsbehörden auch die Vorlage eines steuerlichen Jahresabschlusses akzeptiert werden. In diesem Falle kann jedoch die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit verlangt werden.

4.2 Existenzgründung

Bei Unternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der Nr. 4.1 und Nr. 14 mit der Maßgabe, dass

- ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie
- die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Vorhaben durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

4.3 Junglandwirte

Junglandwirte, die nach Nr. 5.2.4 gefördert werden, müssen zusätzlich zur Erfüllung der Nr. 4.1 sowie ggf. Nr. 4.2 nachweisen, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre alt sind und die geförderte Investition während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb getätigt wird.

5. Art und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als

- Zuschüsse und
- Bürgschaften¹⁰

in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Das förderungsfähige Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 Euro.

Die Förderung wird begrenzt auf ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von 2,0 Mio. Euro. Diese Obergrenze kann in den Jahren von 2014 bis 2020 höchstens einmal ausgeschöpft werden.

Der Gesamtwert der nach Nr. 5.2 gewährten Beihilfen darf, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage den Wert von 40 Prozent nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Nr. 5.2.6 und 5.2.7. Ausgedrückt als absolute Zahl dürfen Beihilfen, die als Staatliche Beihilfen gewährt werden, in keinem Zeitraum von drei Kalenderjahren den Betrag von 400.000 Euro übersteigen.

¹⁰ Die Vergabe von Bürgschaften erfolgt nach und in Übereinstimmung mit der von der Europäischen Kommission genehmigten „Methode zur Berechnung des Beihilfewerts von Garantien im Agrarsektor“ (SA.38901).

5.2 Höhe der Zuwendungen

- 5.2.1 Für Investitionen nach Nr. 2.1 e, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Anlage 1 Teil B erfüllen, kann ein Zuschuss bis zu 40 Prozent des förderungsfähigen Investitionsvolumens gem. Nr. 2.2 gewährt werden.
- 5.2.2 Für sonstige Investitionen nach Nr. 2.1 sowie für Erschließungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.2.3 kann ein Zuschuss bis zu 20 Prozent des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden.

Der Abstand zwischen dem Fördersatz nach Anlage 1 Teil A (Basisförderung) und Anlage 1 Teil B (Premiumförderung) muss mindestens 20 Prozent betragen.

Bei der Haltung von Milchkühen, Aufzuchtrindern, Mastrindern und Mutterkühen beträgt der Abstand 10 Prozentpunkte.

5.2.3 Erschließung

Erschließungskosten sind nur förderfähig, wenn und soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient und die Betriebsverlegung im erheblichen öffentlichen Interesse liegt.

Ein erhebliches öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

- die bisherige Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (zum Beispiel Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird
- oder
- die Verlegung einer Hofstelle im Rahmen und zum Vorteil von Ordnungs- und Baumaßnahmen durchgeführt wird
- oder
- Erweiterungsbauten am bisherigen Standort wegen der dadurch entstehenden Immissionen nicht zugelassen werden.

Die bisherige Hofstelle darf grundsätzlich nicht mehr als landwirtschaftliches Betriebszentrum genutzt werden, soweit dieses mit Verlegung der Hofstelle an einen neuen Standort verbunden wird.

5.2.4 Junglandwirteförderung

Bei Junglandwirten nach Nr. 4.3 kann zusätzlich ein Zuschuss von bis zu 10 Prozent des förderungsfähigen Investitionsvolumens, max. 20.000 Euro, gewährt werden.

5.2.5 Förderung der Betreuung

Betreuergebühren werden bis zu einer Höhe von

- 2,5 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens bis zu 500.000 Euro,
- bis zu 1,5 Prozent des 500.000 Euro überschreitenden förderfähigen Investitionsvolumens

als förderfähig anerkannt.

Der Sockelbetrag der förderfähigen Betreuergebühren beträgt 6.000 Euro, der Höchstbetrag 17.500 Euro.

Der Fördersatz beträgt max. 60 Prozent der förderfähigen Betreuergebühren.

Eine weitere Förderung der Betreuung mit Zuschüssen nach den Nrn. 5.2.1 - 5.2.4 sowie 5.2.6 und 5.2.7 ist ausgeschlossen.

5.2.6 Höhe der Zuwendung im Falle von Kooperationen

Investitionen nach Nr. 2, die im Rahmen einer Kooperation im Sinne von Art. 17 bzw. Art. 35 ELER-Verordnung durchgeführt werden, können einen Aufschlag von bis zu 10 Prozentpunkten auf die unter Nr. 5.2.1 und Nr. 5.2.2 genannten Zuschussätze erhalten.

5.2.7 Höhe der Zuwendung im Falle von Investitionen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP Agri)

Investitionen nach Nr. 2, die im Rahmen einer EIP gemäß Art. 55 ff. ELER-Verordnung durchgeführt werden, können einen Aufschlag von bis zu 20 Prozentpunkten auf die unter Nr. 5.2.1 und Nr. 5.2.2 genannten Zuschussätze erhalten.

5.2.8 Bürgschaften

Für Kapitalmarktdarlehen, die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der förderungsfähigen Investitionen erforderlich sind, können nach Anlage 2 anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften gemäß GAK-Rahmenplan des Bundes übernommen werden.

6. Sonderbestimmungen

- 6.1 Vor der Förderung einer Maßnahme hat die zuständige Bewilligungsbehörde - gegebenenfalls in einem Grundsatztermin - die verschiedenartigen öffentlichen Interessen festzustellen und aufeinander abzustimmen. Soweit die Belange von Raumordnung, Landesplanung, agrarstrukturellen Entwicklungsplanungen und Dorfentwicklung berührt werden, ist zu klären, ob die vorgesehene Maßnahme den entsprechenden Erfordernissen Rechnung trägt. Dies gilt sowohl für den Standort als auch für die in Zusammenhang mit dem Investitionsvorhaben stehenden Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen.
- 6.2 Verlegung einer Hofstelle (Aussiedlung)
 - 6.2.1 Förderfähig gemäß Nr. 5 ist auch die gänzliche oder teilweise Verlegung einer Hofstelle aus beengter Ortslage oder aus einer anderen Lage mit ähnlichen Erschwernissen in die Feldmark der gleichen oder einer anderen Gemeinde. Die Verlegung setzt voraus, dass eine Hofstelle als Zentrum eines selbstständigen landwirtschaftlichen Unternehmens vorhanden ist.
 - 6.2.2 Beim Erlös aus der Verwertung der bisherigen Hofstelle oder von ihren Teilen sowie bei anderweitiger Verwertung der gesamten Hofstelle (ausgenommen Wohnhaus) ist ein Wert in Anlehnung an den Veräußerungserlös in die Finanzierung des Vorhabens einzubringen.
 - 6.2.3 Liegen die Voraussetzungen für eine Verlegung einer Hofstelle vor, kann anstelle der Verlegung auch der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder einer Hofstelle gefördert werden.

- 6.3 Verfahren, die nach diesen Richtlinien förderungsfähig sind, können auf der Grundlage der Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes vom 18. November 2002 (GVBl. I 2002, S. 689) als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes durchgeführt werden.
- 6.4 Die bis zum 31. Dezember 2019 befristeten Vorhaben nach Nr. 2.2 drittes Tiert (Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft) dieser Richtlinien werden außerhalb EPLR Hessen umgesetzt und ausschließlich mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ohne EU-Kofinanzierung umgesetzt.
- 6.5 Darüber hinaus können bauliche Investitionen nach diesen Richtlinien mit Mitteln der GAK außerhalb des EPLR Hessen umgesetzt werden, sofern sie zu einer Minderung von Emissionen oder Umweltbelastungen beitragen (z. B. separate Lagerstätten für Wirtschaftsdünger, separate Fahrsiloanlagen, Nachrüstung von Abluftreinigungsanlagen bei Stallbauten).
- 6.6 Für die Förderung von Vorhaben nach Nr. 6.4 und 6.5 gelten Teil I und Teil III dieser Richtlinien entsprechend, mit Ausnahme der Nr. 4.1 Absatz 1 viertes Tiert, 5.1 Absatz 1 zweites Tiert, 5.2.4 und 5.2.6 bis 5.2.8.
- 6.7 Bei der Umsetzung von Vorhaben nach Nr. 6.4 in Verbindung mit Anlage 5 ist die Mitwirkung eines Betreuers von einer Förderung nach diesen Richtlinien ausgenommen.
- 6.8 Die Begrenzung der Tierplätze nach Nr. 2.3.2 sowie die Flächenbindung der Tierhaltung nach Nr. 2.3.3 sind bei einer Förderung von Vorhaben nach Nr. 6.4 jeweils keine Fördervoraussetzung.

7. Mitwirkung eines Betreuers

- 7.1 Bei Förderungsverfahren deren förderungsfähiges bauliches Investitionsvolumen einschließlich nutzungsspezifischer Anlagen, der Erschließung sowie - bezüglich der Baubenenkosten - der Honorare für Architekten und Ingenieure 100.000 Euro übersteigt, ist ein Betreuer einzuschalten. Die Aufgaben des Betreuers ergeben sich aus der Anlage 3.
- 7.2 Die Betreuer werden von der obersten Landwirtschaftsbehörde zugelassen.
- 7.3 Der Zuschuss zur Betreuungsgebühr richtet sich nach Nr. 5.2.5 dieser Richtlinien.
- 7.4 Für die Erstellung des Investitionskonzeptes dürfen Kosten in Höhe des jeweils gültigen Satzes der Hessischen Verwaltungskostenordnung geltend gemacht werden. Dieser Betrag ermäßigt sich entsprechend, wenn der Betreuer nur Teile des Planes erstellt.
- 7.5 Von dem Zuschuss zur Betreuungsgebühr darf ein Restbetrag von 50 Prozent erst nach Abschluss des Vorhabens (30 Prozent bei Vorlage des Verwendungsnachweises und 20 Prozent nach Prüfung und Bestätigung der ordnungsgemäßen Betreuung) ausgezahlt werden.
- 7.6 Wird das Vorhaben bzw. die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, kann dem Betreuer der Teil der Gebühren - höchstens 40 Prozent - belassen werden, der dem Anteil der bis dahin erbrachten Leistung an der zu erbringenden Gesamtleistung entspricht, wenn die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist. Über die Belassung und die Höhe der zu belassenden Gebühren entscheidet die Bewilligungsbehörde.

8. Behandlung der Fördermittel

- 8.1 Die Fördermittel sind zweckgebunden. Der Anspruch auf Auszahlung der Mittel darf nicht abgetreten und nicht verpfändet werden.
- 8.2 Der teilweise oder vollständige Widerruf der Mittel ist insbesondere vorzubehalten für den Fall, dass
- a) wesentlich vom Förderantrag abgewichen worden ist,
 - b) die vorgeschriebene Buchführung nicht begonnen, nicht fortgesetzt oder eingestellt wurde,
 - c) nicht mehr die Merkmale eines landwirtschaftlichen Unternehmens nach Nr. 3 erfüllt werden,
 - d) die Zweckbindungsfristen nach Nr. 15 nicht eingehalten werden,
 - e) das geltende Fachrecht nicht eingehalten wird.
- 8.3 Die Fördermittel in nicht betreuungspflichtigen Verfahren werden nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises einschließlich der beglichenen und geprüften Originalrechnungen ausgezahlt.

Teil II

Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID)

9. Zweck der Förderung

Die gesamtwirtschaftlichen und sektoralen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft bedingen deren stetigen Strukturwandel. Nicht alle Inhaber landwirtschaftlicher Unternehmen werden auch in Zukunft ein ausreichendes Einkommen aus der landwirtschaftlichen Produktion erwirtschaften können. Die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit wird unterstützt und damit ein Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes geleistet.

10. Gegenstand der Förderung

- 10.1 Gefördert werden Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum, die die Bedingungen des Art. 19 Abs. 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-Verordnung) sowie die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352) erfüllen.

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- a) Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- b) Erstanschaffung von neuen Maschinen und Anlagen im Rahmen der Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes,
- c) allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Baugenehmigungen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind.
- d) Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ bis zur Gesamtkapazität von 25 Gästebetten.

10.2 Eingeschränkte Förderung

Die Förderung ist gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-Verordnung) begrenzt auf eine Fördergebietskulisse, die das gesamte Land Hessen, mit Ausnahme der Kernbereiche der Städte Bad Homburg, Darmstadt, Frankfurt, Fulda, Gießen, Hanau, Kassel, Marburg, Offenbach, Rüsselsheim, Wetzlar und Wiesbaden, umfasst.

Darüber hinaus können Investitionen in die Pensionspferdehaltung bzw. Reithallen nur innerhalb der zur Förderung der ländlichen Entwicklung vorgegebenen Gebietskulisse¹¹ gefördert werden.

Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) förderbar. Brennereigeräte können gefördert werden, soweit es sich um die Modernisierung bestehender Brennereien handelt.

Bei Investitionen in die Pensionspferdehaltung sind die besonderen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 zu erfüllen.

10.3 Förderungsausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) Investitionen, die ausschließlich die Erzeugnisse gem. Anhang-I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) betreffen,
- b) laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- c) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- d) der Landankauf,
- e) Investitionen in den Bereichen Biorohstoffe / erneuerbare Energien / Kurzumtriebsplanzen (KUP). Entsprechende Vorhaben können ggf. über die für diese Bereiche gültigen Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden.

11. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden

- Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform,
 - deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 Prozent Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, und
 - die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
- Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen,
- Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen, deren Ehegatten/innen bzw. Lebenspartner/innen¹² sowie mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 ALG, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbständige Existenz gründen oder entwickeln.

¹¹ Vgl. Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung in der jeweils gültigen Fassung

¹² Lebenspartner/innen im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) in der jeweils gültigen Fassung

Als Tierhaltung im Sinne des 1. Titels gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei sowie die Wanderschäferei.

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt

oder

- die sich im Sinne der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“¹³ in der jeweils geltenden Fassung in Schwierigkeiten befinden

oder

- die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben

oder

- deren Inhaber Bezieher von landwirtschaftlichem Altersgeld oder von vergleichbaren gesetzlichen Altersrenten und Pensionen sind.

12. Zuwendungsvoraussetzungen

- 12.1 Die Zuwendungsempfänger haben vor Beginn der Maßnahme einen schriftlichen Antrag auf Gewährung der Beihilfe zu stellen. Der Antrag muss insbesondere folgende Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens einschließlich seines voraussichtlichen Beginns und Abschlusses, Standort und voraussichtliche Ausgaben des Vorhabens sowie Zuwendungsart nach Nr. 13.1.

Darüber hinaus haben sie in Form eines Investitionskonzeptes einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

- 12.2 Die Förderung erfolgt unter Beachtung der in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf „De-minimis“-Beihilfen vorgesehenen Regeln.

13. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

13.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Zuschüsse in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Das förderungsfähige Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro.

¹³ Amtsblatt der EU Nr. C 249 S. 01 vom 31. Juli 2014

13.2 Höhe der Zuwendungen

Es kann ein Zuschuss von bis zu 25 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gem. Nr. 10.1 gewährt werden.

Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

Teil III.

Allgemeine Bestimmungen

14. Prosperitätsgrenze

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Antragsberechtigten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 110.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 140.000 Euro je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen kann auch nur der letzte vorliegende Steuerbescheid herangezogen werden. Soweit ein Steuerbescheid nicht vorliegt, ist der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft dem Buchführungsabschluss zu entnehmen oder anhand von Standarddeckungsbeiträgen zu ermitteln; sonstige Einkünfte sind im Einzelnen nachzuweisen.

Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften (einschließlich GmbH & Co. KG) gelten diese Voraussetzungen jeweils für alle Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre (jeweils mit Ehegatten), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 Prozent verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der genannten Kapitaleigner 110.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 140.000 Euro je Jahr bei Ehegatten überschreitet, wird das förderungsfähige Investitionsvolumen um den Prozentanteil gekürzt, der dem Kapitalanteil dieses Kapitaleigners entspricht.

15. Zweckbindungsfrist

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten, baulichen Anlagen und die hierfür erforderliche baugebundene Technik innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung (Datum der wirtschaftlichen Übernahme oder Inbetriebnahme)
- und / oder
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung (Datum der Inbetriebnahme)

veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Zweck der Förderung entsprechend verwendet werden.

16. Publizität / Transparenz

Gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 (ELER-Durchführungsverordnung) in Verbindung mit Anhang III sind durch die Zuwendungsempfänger die entsprechenden Informations- und Publizitätsvorschriften einzuhalten.

Einzelheiten sind in dem „Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften für die Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014 - 2020 (EPLR)“ enthalten, das mit dem Antrag zur Verfügung gestellt wird.

Darüber hinaus sind die Transparenzvorschriften der Europäischen Union gemäß Art. 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Horizontale Verordnung) zu beachten.

17. Evaluierung

Das Land Hessen stellt auf der Grundlage von Artikel 76 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO) im Zuge der Durchführung der Förderung sicher, dass die für eine Evaluierung erforderlichen Daten erhoben werden können.

Die Zuwendungsempfänger haben sich bereit zu erklären im erforderlichen Umfang betriebliche Daten bzw. Förderdaten zu Auswertungszwecken zur Verfügung zu stellen und hierzu ggf. Zugang zum geförderten Unternehmen zu ermöglichen.

18. Verfahrensbestimmungen

18.1 Die Förderung ist bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu beantragen. Es ist der amtliche Vordruck zu verwenden.

18.2 Bewilligungsbehörde ist die untere Landwirtschaftsbehörde.

19. Kontrollen und Sanktionen

Die Kontrollen sowie die Anwendung von Sanktionen werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Horizontale Verordnung) und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen bzw. Delegierten Verordnungen durchgeführt. Diese sind in den Antrags- bzw. Bewilligungsunterlagen enthalten.

20. Allgemeine Grundsätze

20.1 Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Richtlinien gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtlichen Obergrenzen sowie die Förderobergrenzen nicht überschritten werden.

20.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Eine Förderung kann nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel erfolgen.

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf der Grundlage ermittelter Handlungsbedarfe und Ziele Kriterien zur Auswahl von Vorhaben festgelegt, um eine zielgerichtete Umsetzung der Förderung sicherzustellen sowie das Antragsvolumen und die zur Verfügung stehenden Mittel aufeinander abzustimmen.

20.3 Für die Förderung gelten

a) die Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) und das Haushaltsgesetz,

b) die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO,

c) die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, die Bestandteil des Bewilligungsbescheides sind.

Abweichend von Nummer 3.1 Abs. 1 ANBest-P kann die Auftragsvergabe durch Einholung von mindestens drei Angeboten mit der Möglichkeit der Nachverhandlung an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu

wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden.

- d) das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG),
- e) die Zinsbestimmungen gemäß VV Nr. 8.4 und 8.5 zu § 44 LHO bzw. Zinsbestimmungen der Europäischen Union
- f) das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG),

in der jeweils geltenden Fassung.

- 20.4 Die Angaben zum Antrag sind subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und des Hessischen Subventionsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- 20.5 In Brandfällen sind der Teil der Entschädigung der Brandversicherung, der für Gebäude und baugebundene Technik gewährt wurde, sowie sonstige Entschädigungsleistungen als Eigenmittel in das Verfahren einzubringen.
- 20.6 Die EFP-Richtlinien vom 12. November 2015 werden für den Zeitraum ab 1. Juli 2016 aufgehoben.
- 20.7 Für Bewilligungen, die vor dem 1. Juli 2016 erteilt wurden, gelten weiterhin die Richtlinien, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Bewilligung gültig waren.
- 20.8 Diese Richtlinien treten zum 1. Juli 2016 in Kraft.
- 20.9 Sie sind befristet bis zum 31. Dezember 2021.

Wiesbaden, den 20. Juni 2016

Hessisches Ministerium für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
VII 6 - 80f - 08.01
- Gült.-Verz. 830 -

StAnz. 28/2016 S.713

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Teil A) Basisförderung

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen:

Generelle Anforderungen

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

- 3 Prozent der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel
- 5 Prozent bei allen übrigen Tierarten

betragen.

Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder

- Förderungsfähig sind Laufställe. Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden. Bei Hochboxen können Komfortmatten eingesetzt werden.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn durch geeignete technische oder manuelle Verfahren die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5 : 1 zulässig.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 m² je Großvieheinheit betragen.
- Bei Stallneubauten müssen die Lauf-/Fressgänge bei Milchkühen mindestens 3,5 m und Laufgänge 2,5 m breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.

Anforderungen an die Kälberhaltung

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.

Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden.
- Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von max. 3,5 cm) dürfen höchstens 50 Prozent der nutzbaren Stallfläche ausmachen, es sei denn, die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50 Prozent der Stallfläche ausmacht.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.

Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 m² je Großvieheinheit betragen.

Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen

- Der Liegebereich muss
 - o ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden
 - oder
 - o mit Tiefstreu versehen werden oder
 - o mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.
- Im Stall müssen für alle Tiere zugänglich mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung indiziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.

Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern

- Im Falle der Trogfütterung ist je Sau bzw. Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass allen Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Liegebereich muss für Eber, Zucht- und Jungsauen nur im Wartebereich¹ bzw. in Gruppenhaltung
 - o planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
 - o mit Tiefstreu versehen werden oder
 - o mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.

Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich und bei Einzelhaltung im Deckbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereiches als Komfortliegefläche (z. B. Gummimatte im Schulterbereich) ausgestattet sein.

- Im Stall müssen für alle Tiere (für Zucht- und Jungsauen nur im Wartebereich bzw. in der Gruppenhaltung) mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen. Für Zucht- und Jungsauen ist im Abferkelbereich und bei Einzelhaltung im Deckbereich mindestens ein Beschäftigungselement zur Verfügung zu stellen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.

Anforderungen an die Haltung von Ziegen

- Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Neben der nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 0,5 m² nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Es müssen Aufzuchtbuchten für Zicklein vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.

¹ Vgl. Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung § 30 Abs. 2, Satz 1

Anforderungen an die Haltung von Schafen

- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbox ausgestattet sein.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Ein Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung muss vorhanden sein.

Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

- Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.

Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen

- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der den Tieren ab der 10. Lebenswoche zur Verfügung steht.
- Im Stall müssen den Tieren ab der 3. Lebenswoche erhöhte Sitzstangen angeboten werden. Die Sitzstangenlänge muss für Junghennen ab der 10. Lebenswoche mindestens 12 cm je Tier aufweisen. Die Sitzstangen müssen für Jung- und Legehennen so installiert sein, dass auf ihnen ein ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen aller Tiere möglich ist. In der Volierenhaltung muss der Zugang zu den einzelnen Ebenen regulierbar sein.
- Neben Vorrichtungen zur Regulierung des Lichteinfalls für tageslichtdurchlässige Flächen muss bei künstlicher Beleuchtung eine an die unterschiedlichen Funktionsbereiche der Haltungseinrichtung angepasste Abstufung der Lichtintensität möglich sein. Die Beleuchtung muss für die Tiere flackerfrei sein.
- Der Einstreubereich (inklusive Kaltscharrraum) ist so zu strukturieren und auszustatten, dass den Tieren zusätzlich zur Einstreu verschiedenartig manipulierbares und auswechselbares Beschäftigungsmaterial (z. B. Heuraufen, Pickblöcke, Stroh- oder Luzerneballen) zur Verfügung steht.

Anforderungen an die Haltung von Mastputen

- Der Stall muss mindestens gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen, vom März 2013², ausgestattet sein.
- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum bzw. Wintergarten verbunden sein. Stall und Kaltscharrraum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten.
Für Mobilställe ist kein Kaltscharrraum erforderlich, die Bodenfläche muss aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.

Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

- Die nutzbare Bodenfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
Für Mobilställe muss die Bodenfläche nicht planbefestigt sein, aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.

Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den ganzen Kopf ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.

² Die Eckwerte sind online verfügbar auf der Internetseite des Verbandes Deutscher Putenerzeuger e. V. und abgefasst auf Basis einer Überarbeitung der bundeseinheitlichen Eckwerte zur Haltung von Mastputen vom 17.09.1999.

Anforderungen an die Haltung von Pferden

- Förderfähig sind Anlagen/Systeme zur Haltung in Gruppen mit Auslauf.
- Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird.
- Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträgliche oder neu eingestellte Tier muss bei Bedarf eingerichtet werden können. Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht.
- Im Sommer wird den Pferden zusätzlich regelmäßiger Weidegang angeboten.

Teil B) Premiumförderung

Mit den zu fördernden Investitionen sind zusätzlich zu den Anforderungen des Teils A) die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen.

Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder

- Förderungsfähig sind Laufställe, die über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Milchkühe (4,5 m²/GV) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden:
 - o bei regelmäßigem Sommerweidegang und
 - o bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m²/GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn durch geeignete technische oder manuelle Verfahren die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,2 : 1 zulässig. Werden Melkverfahren angewendet, bei denen die Kühe über den Tag verteilt gemolken werden (z. B. automatische Melksysteme), ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5 : 1 zulässig.

Anforderungen an die Kälberhaltung

- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

- Die verfügbare Fläche muss
 - o bis 350 kg Lebendgewicht mind. 3,5 m² pro Tier und
 - o über 350 kg Lebendgewicht mind. 4,5 m² pro Tier betragen.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig. Sofern mittels technischer Einrichtungen den Tieren ein permanenter Zugang zum Futter ermöglicht wird, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.

Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- Der Stall muss über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Mutterkühe (4,5 m²/GV) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden:
 - o bei regelmäßigem Sommerweidegang und
 - o bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m²/GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.

Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen

- Für Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 Prozent größer ist, als nach der TierSchNutzV³ vorgeschrieben.

Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern

- Die Haltungseinrichtungen für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzV vorgeschrieben.
- Für Jungsauen und Sauen muss im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzV vorgeschrieben.
- Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 6 m² betragen.
- Die Haltungseinrichtung muss so ausgestattet sein, dass sie nach dem Abferkeln dauerhaft geöffnet werden kann. Die Sau muss sich dann ungehindert umdrehen können.

Anforderungen an die Haltung von Ziegen

- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/Ziege und 0,35 m²/Zicklein betragen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ganzjährig ein Auslauf zur Verfügung steht. Im Stall- oder Auslaufbereich sind geeignete Klettermöglichkeiten zu schaffen.

Anforderungen an die Haltung von Schafen

- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/Schaf und 0,35 m²/Lamm betragen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.

Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

- Soweit die Einrichtung eines Kaltscharrraums aus baulichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, muss der Stall über einen Dachüberstand von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte mit Ausschlupflöchern versehene Stallseite verfügen. Die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein. Für Mobilställe sind kein Dachüberstand und keine Befestigung erforderlich.

Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen

- Der Kaltscharrraum muss mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen und mit geeigneter manipulierbarer Einstreu sowie ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staub- oder Sandbädern ausgestattet sein.
- Die Grundfläche des Kaltscharrraums darf nicht in die Berechnung der maximalen Besatzdichte einbezogen werden.
- Zur Optimierung des Stallklimas müssen bei Volierenhaltung Kanäle zur Kotbandbelüftung vorhanden sein.

Anforderungen an die Haltung von Mastputen

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen max. 35 kg und bei Putenhähnen max. 40 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Kaltscharrraum bzw. Wintergarten muss mindestens 800 cm²/Putenhahn und 500 cm²/Putenhenne umfassen und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.

³ Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV), Bekanntmachung vom 31. August 2006 (BGBl. I, S. 2044) in der jeweils geltenden Fassung

Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase max. 25 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten max. 25 kg und bei Mastgänsen max. 30 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mind. 2 m²/Mastente bzw. 4 m²/Mastgans zur Verfügung steht.

Anforderung an die Haltung von Pferden

- Die nutzbare Liegefläche muss mindestens 9 m²/Pferd und mindestens 7 m²/Pony betragen.

Anlage 2

Übernahme von Bürgschaften

1. Für Kapitalmarktdarlehen, die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der förderungsfähigen Investitionen erforderlich sind, können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen werden, soweit das Darlehen nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann.

Der Bund übernimmt hierfür befristet bis zum 31. Dezember 2016 mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 Prozent.

2. Bürgschaften können nur für Darlehen übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Darlehenszusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.
3. Die Bürgschaften decken höchstens 70 Prozent des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 Prozent des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadenersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 5 Prozentpunkte p.a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 30 Prozent. Er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

4. Der Darlehensnehmer hat eine marktübliche Provision (einschließlich Risikoentgelt) für die Gewährung der Bürgschaft zu entrichten und so weit wie möglich Sicherheiten - vorrangig Grundpfandrechte - zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen ist Voraussetzung für die Vergabe einer Ausfallbürgschaft, dass alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluss auf den Darlehensnehmer ausüben können, für das Darlehen mithaften, zumindest aber eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Darlehenshöhe abgeben.
5. Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

Betreuungsaufgaben gemäß Nr. 7.1

Ziel der Einschaltung eines Betreuers ist, bei den zu betreuenden Vorhaben eine ordnungsgemäße Durchführung und eine effiziente Mittelvergabe zu sichern. Der Betreuer soll deshalb

1. den Antragsteller in allen mit dem Vorhaben zusammenhängenden Fragen beraten,
2. den Antrag vorbereiten,
3. das Verfahren entsprechend der Bewilligung durchführen und dabei
4. die Betreuung im technischen Bereich übernehmen.

Der Betreuer soll mindestens folgende Aufgaben übernehmen:

A. Verwaltungsmäßige und finanzwirtschaftliche Betreuung

1. Vorbereitung und Grundlagenermittlung

- 1.1 Fachliche Betreuung des Antragstellers bei der Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere Information über Förderungsrichtlinien, haushalts-, vergabe-, umweltrechtliche und sonstige Vorschriften;
- 1.2 Erarbeitung einer Betriebskonzeption mit Raum- und Funktionsprogrammen unter Beachtung der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) sowie angemessener Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, einer artgerechten Tierhaltung, des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und der Erhaltung der Kulturlandschaft;
- 1.3 Unterstützung bei der Verwertung landwirtschaftlich nicht mehr nutzbarer Gebäude und Anlagen bzw. Überführung in andere Nutzungsformen unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses. Bei der Verlegung einer Hofstelle darüber hinaus Ermittlung möglicher Standorte, unter anderem unter Beachtung der Aspekte von Natur- und Landschaftsschutz sowie Ver- und Entsorgung.

2. Antragsbearbeitung, Koordination mit Behörden

- 2.1 Unterstützung des Antragstellers bei Behörden, Kreditinstituten und sonstigen Beteiligten;
- 2.2 Koordination der behördlichen Termine, Formulierung von Entscheidungshilfen und Übernahme der Ergebnisse in das Antragsverfahren;
- 2.3 Einholen der für die Förderung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen und Unterlagen;
- 2.4 Erarbeitung und Aufstellung des Kosten- und Finanzierungsplanes;
- 2.5 Erarbeitung und Vorlage des Förderantrages;
- 2.6 Vertretung des Vorhabens bei den Bewilligungsbehörden.

3. Durchführung des Vorhabens

- 3.1 Verfahrensfreigabe, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert und festgestellt ist, dass die der Bewilligung zugrunde liegenden Voraussetzungen gegeben sind;
- 3.2 Überwachung des Vorhabens auf Antrags- und richtliniengemäße Durchführung unter Berücksichtigung des Investitionskonzeptes und der Auflagen im Bewilligungsbescheid;
- 3.3 eigenverantwortliche Abwicklung des sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Zahlungsverkehrs;
- 3.4 prüfungsfähige Aktenführung.

4. Verfahrensabschluss

- 4.1 Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verfahrensabschlusses;
- 4.2 Aufstellung und Vorlage des Verwendungsnachweises;
- 4.3 Aufbewahrung der Unterlagen.

B. Technische Betreuung

Unter technischer Betreuung ist sowohl die Übernahme aller Architektenleistungen durch den Betreuer als auch die technische Mindestbetreuung bei Einschaltung eines freischaffenden Architekten zu verstehen. Die Gebührenberechnung erfolgt nach den Bestimmungen der HOAI.

Wenn der Betreuer die Architekten-/Ingenieurleistungen nicht selbst übernimmt, kann der Antragsteller in Abstimmung mit dem Betreuer auf der Grundlage schriftlicher Verträge freischaffende Architekten/Ingenieure mit der Objektplanung des Vorhabens im technischen Bereich beauftragen. Er hat darauf zu achten, dass der Architekt/Ingenieur eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist und nicht gleichzeitig als Auftragnehmer für bauliche Leistungen des gleichen Vorhabens tätig sind.

Für das anteilige Leistungsbild etc. gelten ebenfalls die Bestimmungen der HOAI.

Der Betreuer hat im Rahmen der Mindestbetreuung in folgendem Leistungsrahmen Aufgaben zu übernehmen und mitzuwirken:

1. Planungsvorbereitungen

Mitwirkung bei der Ermittlung, gegebenenfalls Stellungnahmen zu den ermittelten Voraussetzungen für die Lösung der Bauaufgabe (Standortwahl, Kosten-Finanzierungsrahmen) unter Beachtung der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau), Anhang 1 der VV zu § 44 LHO.

2. Bauleitplanung

- 2.1 Mitwirkung beim Erarbeiten einer wirtschaftlichen sowie einer funktions-, tierart- und umweltgerechten Planung auf Grundlage des Raum- und Funktionsprogramms;
- 2.2 Stellungnahme zu den Entwürfen und Prüfung der Kostenberechnung auf Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Förderungsrichtlinien; Analyse der Alternativen/Varianten mit Kostenuntersuchung (Optimierung).

3. Vorbereitung der Baufreigabe

- 3.1 Überprüfung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens, der Kostenermittlung einschließlich Aufstellung der unbaren Eigenleistungen des Bauherrn.

4. Objektüberwachung

- 4.1 Periodische Prüfung des Bautenstandes auf Übereinstimmung der Bauausführung mit der Baugenehmigung und den für die Bewilligung maßgebenden Planunterlagen;
- 4.2 Prüfung der Rechnungen auf sachliche und fachtechnische Richtigkeit;
- 4.3 gemeinsame Objektbegehung mit dem Architekten und dem Bauherrn für die Schlussabnahme unter Beteiligung der Bewilligungsbehörde; hierbei Feststellung der noch nicht ausgeführten Bauarbeiten sowie evtl. vorhandener Mängel mit Angabe von Erledigungsfristen; über jede Objektbegehung ist ein Bericht anzufertigen;
- 4.4 Unterstützung des Bauherrn bei den noch durchzuführenden Arbeiten;
- 4.5 Überprüfung der Kostenfeststellung.

5. Objektbetreuung

Unterstützung des Bauherrn in seinen Ansprüchen bei der Beseitigung innerhalb der Gewährleistungszeit auftretender Mängel.

Die in Nrn. 1 bis 5 genannten Leistungen sind auf der Grundlage und unter Beachtung der baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften des § 44 Abs. 1 LHO durchzuführen.

6. Sonstige Leistungen

Mitwirkung bei Auswertungs-, Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen.

GV-Umrechnungsschlüssel gemäß Nr. 2.3.3

Bei der Ermittlung des Viehbestandes bzw. des höchstzulässigen Viehbesatzes ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300 GVE
Mastkälber	0,400 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000 GVE
Equiden unter 6 Monaten (ohne Ponys, Kleinpferde)	0,500 GVE
Equiden von mehr als 6 Monaten (ohne Ponys, Kleinpferde)	1,000 GVE
Ponys, Kleinpferde und andere Equiden	0,600 GVE
Mutterschafe / Böcke	0,150 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100 GVE
Ziegen (als Muttertiere) / Böcke	0,150 GVE
Ziegen (außer Muttertiere) von mehr als 1 Jahr	0,100 GVE
Ferkel (bis 20 kg)	0,020 GVE
Mastschweine: - bei Betrachtung der gesamten Mastdauer	0,130 GVE
oder	
- bei zweistufiger Betrachtung	
= Läufer (20-50 kg)	0,060 GVE
= sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,160 GVE
Zuchtschweine	0,300 GVE
Hühner (Legehennen und Masthähnchen)	0,003 GVE
Junghennen	0,0017 GVE
Sonstiges Geflügel	0,014 GVE

Förderung von Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft

Förderfähig sind folgende Maschinen und Geräte:

1. Ausbringung von Wirtschaftsdüngern

- 1.1 Injektionsgeräte für die Ausbringung von Gülle, Gärresten, Jauche und Sickersaft mit und ohne Pumptankwagen.
- 1.2 An Pumptankwagen angebaute Geräte zur Direkteinarbeit von Gülle, Gärresten, Jauche und Sickersaft, wie Grubber, Scheibeneggen, Scheibenschlitzgeräte und vergleichbare Techniken, mit und ohne Pumptankwagen.
- 1.3 Schleppschuhverteiler mit und ohne Pumptankwagen

Die Geräte müssen nachweislich dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Geräte in einem Testverfahren nach DLG¹ oder VERA² erfolgreich geprüft wurden.

2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

- 2.1 Spritz- und Sprühgeräte für den Obst- und den Weinbau, die nicht angelagerte Spritzflüssigkeit auffangen und in den Tank zurückfördern und die Abdrift um mindestens 90 Prozent gegenüber herkömmlichen Sprühgeräten verringern können, ohne die Wirksamkeit der Anwendung zu verringern.
- 2.2 Pflanzenschutzgeräte mit Sensorsteuerung, die entweder Lücken in der Zielfläche erkennen und die Düsen entsprechend abschalten oder die z. B. in Flächenkulturen Unkräuter oder Pilzbefall erkennen und die Düsen entsprechend einschalten. Die mögliche Mitteleinsparung der Geräte muss durch eine Prüfung des Julius Kühn-Instituts nachgewiesen werden.
- 2.3 Feldspritzgeräte mit Assistenzsystemen zur automatischen Teilbreitenschaltung und Gestängeführung und automatischer Innenreinigung.
- 2.4 Feldspritzgeräte mit Mehrkammersystemen zur gezielten teilflächenspezifischen Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.

Die unter Nr. 2.1 bis 2.4 genannten Geräte müssen vom Julius Kühn-Institut geprüft und anerkannt worden sein.

Selbstfahrende Maschinen sind sowohl bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern als auch bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht förderfähig.

¹ Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft. Die DLG führt u. a. Prüfungen von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten durch.

² Verification of Environmental Technologies for Agriculture Production. VERA ist eine multinationale Kooperation zwischen Dänemark, den Niederlanden und Deutschland zur Prüfung und Verifizierung von Umwelttechnologien im landwirtschaftlichen Sektor.